



Senat

Der Akademische Senat hat in seiner Sitzung am 09.04.2014 folgende Empfehlungen für die Promotionsordnungen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen:

Empfehlungen für die Promotionsordnungen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 09.04.2014

Präambel für Promotionsordnungen der Fakultäten bzw. des Zentrums für Ingenieurwissenschaften¹

Auf Grund des § 18 Abs. 7 i. V. m. § 67 Abs. 3 Nr. 8 und § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesrechts aufgrund der bundesrechtlichen Einführung des Rechtsinstituts der eingetragenen Lebenspartnerschaft vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 59) sowie durch Artikel 3 des Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 129) wird für die ... Fakultät(en) die folgende Promotionsordnung zur Erlangung des Grades ... erlassen.

§ 1 Doktorgrade

(1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit in einem von den Fakultäten im Anhang der Promotionsordnungen der Fakultäten ausgewiesenem Fachgebiet.

(2) Die Fakultäten der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg verleihen nach erfolgreichem Abschluss eines ordentlichen Promotionsverfahrens auf Grundlage der geltenden Promotionsordnungen folgende Doktorgrade:

Theologische Fakultät	doctor theologiae (Dr. theol.)
Juristische und	doctor iuris (Dr. iur.)
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät	doctor rerum politicarum (Dr. rer. pol.)
Medizinische Fakultät	doctor medicinae (Dr. med.)

¹ Entsprechend werden nachfolgend Gremien und Funktionsträger des Zentrums für Ingenieurwissenschaften denen der Fakultäten gleichbezeichnet.

Philosophische Fakultät I, Philosophische Fakultät II, Philosophische Fakultät III	doctor medicinae dentariae (Dr. med. dent.) doctor rerum medicarum (Dr. rer. medic.) doctor philosophiae (Dr. phil.)
Naturwissenschaftliche Fakultät I, Naturwissenschaftliche Fakultät II, Naturwissenschaftliche Fakultät III, Zentrum für Ingenieurwissenschaften	doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.) doctor paedagogiae (Dr. paed.) Doktorin bzw. Doktor der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) doctor agriculturarum (Dr. agr.) doctor trophologiae (Dr. troph.)

(3) Die Fakultäten können für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder für außerordentliche Verdienste um die Wissenschaft den akademischen Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors ehrenhalber (doctor honoris causa, Dr. h.c.) verleihen.

§ 2 Promotionsausschuss

(1) Die Durchführung von Promotionen obliegt dem Promotionsausschuss der für das Promotionsfach zuständigen Fakultät. Der Promotionsausschuss ist Auskunfts-, Vermittlungs- und Schlichtungsinstanz in allen die Promotion betreffenden Fragen und für alle an der Promotion beteiligte Personen. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand,
- Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren,
- Bestätigung von wissenschaftlichen Betreuerinnen und Betreuern
- Bestellung von Gutachterinnen und Gutachtern,
- Bestellung der Promotionskommission und ihrer bzw. ihres Vorsitzenden,
- Beschlussfassung über Beschwerden und Widersprüche von Doktorandinnen und Doktoranden gegen sie betreffende Entscheidungen der Promotionskommission.

(2) Die Zusammensetzung des Promotionsausschusses wird durch die Promotionsordnung der zuständigen Fakultät geregelt. Vorsitzende bzw. Vorsitzender ist in der Regel die Dekanin bzw. der Dekan. Der Promotionsausschuss besteht zudem aus weiteren mindestens vier Mitgliedern. Die Mitglieder sollen in der Regel hauptamtliche Professorinnen und Professoren der jeweiligen Fakultät sein, nach Möglichkeit unter Mitwirkung einer Vertreterin bzw. eines Vertreters eines strukturierten Doktorandenprogramms bzw. eines Leitungsmitgliedes der Internationalen Graduiertenakademie InGrA. Die Mitglieder werden von den Fakultätsräten bzw. dem Fakultätsvorstand der Medizinischen Fakultät für die Dauer der Amtszeit der Dekanin bzw. des Dekans gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.

(4) Der Promotionsausschuss tagt nicht öffentlich.

(5) Der Promotionsausschuss kann der bzw. dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.

(6) Der Promotionsausschuss kann in jedem Stadium des Verfahrens weitere beratende Mitglieder hinzuziehen, insbesondere Rektorin bzw. Rektor, Prorektorin bzw. Prorektor für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs, Behinderten-, Ausländer-, Gleichstellungs- und Beauftragte für Doktorandinnen und Doktoranden.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion

(1) Die Zulassung zur Promotion setzt den Nachweis über eine besondere Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten voraus, die in der Regel durch einen überdurchschnittlichen Hochschulabschluss (Diplom, Magister, Staatsexamen oder Master) nachgewiesen wird.

(2) Bei im Ausland erworbenen Bildungsabschlüssen ist eine Äquivalenzbescheinigung vorzulegen.

(3) Zur Promotion können auch besonders befähigte Absolventinnen und Absolventen mit einem Diplom- oder Masterabschluss einer Fachhochschule zugelassen werden.

(4) Ein Doktorgrad gleicher Bezeichnung kann nur einmal verliehen werden, ausgenommen hiervon ist die Ehrenpromotion.

(5) Aus der Erfüllung der Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion leitet sich kein Rechtsanspruch auf die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand ab.

§ 4

Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand

(1) Eine Doktorandin bzw. ein Doktorand, die bzw. der die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion gemäß § 3 erfüllt und eine Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, muss bei der Fakultät vor der Zulassung zum Promotionsverfahren die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand schriftlich beantragen.

(2) Der Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand ist unter Verwendung des entsprechenden Formblattes (Anlage 1) schriftlich an die Dekanin bzw. den Dekan der zuständigen Fakultät zu richten.

Der Antrag ist möglichst zeitnah mit Beginn der Anfertigung der Dissertation zu stellen, muss jedoch mindestens ein Jahr vor dem Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren gestellt werden.

(3) Über den Antrag entscheidet der Promotionsausschuss, gegebenenfalls auch unter Festlegung konkreter, fachbezogener Auflagen. Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Voraussetzungen gemäß § 3 nicht erfüllt sind.

Ablehnungen sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Im Falle der Festlegung fachbezogener Auflagen erfolgt die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand unter Vorbehalt, solange die Auflagen nicht erfüllt sind.

(4) Mit der Annahme als Doktorandin bzw. als Doktorand wird durch die jeweilige Fakultät die grundsätzliche Bereitschaft erklärt, die Doktorandin bzw. den Doktoranden bei der Erstellung der Dissertation zu betreuen und diese nach Fertigstellung zu begutachten. Darüber hinaus wird durch die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand förmlich festgestellt, dass die Doktorandin bzw. der Doktorand nach Fertigstellung ihrer bzw. seiner Dissertation zum Promotionsverfahren zugelassen wird, falls sie bzw. er die für die Zulassung zum Promotionsverfahren erforderlichen Unterlagen vorlegt.

(5) Zur konkreten Ausgestaltung des Betreuungsverhältnisses wird eine Promotionsvereinbarung (Anlage 2) abgeschlossen, welche angemessene Maßnahmen festlegt.

(6) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller erhält von der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses eine Bestätigung über die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand. Diese Bestätigung verliert nach fünf Jahren ihre Gültigkeit, eine Verlängerung ist möglich. Wird die Frist von fünf Jahren nicht verlängert bzw. die Annahme nicht neu beantragt, erlischt die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand.

§ 5

Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich über die Dekanin bzw. den Dekan bei der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses der zuständigen Fakultät und mit dem Einverständnis der betreuenden Hochschullehrerin bzw. des betreuenden Hochschullehrers der Fakultät gemäß Anlage 3 zu beantragen. Dem Antrag sind die in der Promotionsordnung der zuständigen Fakultät festgelegte Anzahl gedruckter, fest gebundener, paginierter Exemplare und eine digitalisierte Form (CD-ROM, pdf-Format) der Dissertation sowie Vorschläge für die Gutachterinnen und Gutachter beizufügen.

(2) Das Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange das Verfahren noch nicht eröffnet wurde. In diesem Fall gilt das Promotionsgesuch als nicht eingereicht. Tritt die Doktorandin bzw. der Doktorand später zurück, gilt das Promotionsverfahren als erfolglos beendet. Ein Exemplar der eingereichten Dissertation bleibt bei den Akten.

(3) Der Bescheid über die Zulassung zum Promotionsverfahren wird durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses der zuständigen Fakultät erteilt. In dem Bescheid werden auch die Namen der Gutachterinnen und Gutachter mitgeteilt.

(4) Eine Doktorandin bzw. ein Doktorand, die bzw. der in einem früheren Promotionsverfahren erfolglos geblieben ist, darf ein neues Gesuch nicht früher als ein Jahr nach der Ablehnung des ersten Promotionsgesuches einreichen.

Eine bereits an einer anderen Einrichtung abgewiesene Dissertation kann in der Regel weder in gleicher noch in modifizierter Form erneut eingereicht werden.

§ 6

Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses stellt fest, ob die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren erfüllt und die Antragsunterlagen vollständig sind. In diesem Fall eröffnet sie bzw. er das Promotionsverfahren und teilt dies der Doktorandin bzw. dem Doktoranden schriftlich mit.

(2) Der Zulassungsantrag ist zurückzuweisen, wenn die Voraussetzungen nach §§ 3 und 5 nicht erfüllt sind. Die Zurückweisung wird der Doktorandin bzw. dem Doktoranden schriftlich unter Angabe der Gründe und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.

§ 7

Dissertation

- (1) Die Dissertation muss die Befähigung der Doktorandin bzw. des Doktoranden zu selbständiger Forschung und angemessener Darstellung erkennen lassen. Ihr wissenschaftlicher Gehalt muss die Veröffentlichung rechtfertigen.
- (2) Der Umfang der Dissertation kann durch die Promotionsordnung der zuständigen Fakultät begrenzt werden.
- (3) Die Dissertation soll in der Regel als Einzelarbeit vorgelegt werden. Ein eigenständiger, klar abgrenzbarer, mit dem Namen der Doktorandin bzw. des Doktoranden gekennzeichnete Anteil an einer wissenschaftlichen Gemeinschaftsarbeit, der diesen Anforderungen entspricht, kann auf besonderen Antrag durch den zuständigen Promotionsausschuss als Dissertation anerkannt werden.
- (4) Die Dissertation kann anstelle einer Monographie auch als kumulative Dissertation eingereicht werden, sofern die ihr zugrunde liegenden Publikationen nach den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis verfasst worden sind.
Eine Abhandlung, welche die Doktorandin bzw. der Doktorand bereits in einer anderen akademischen oder staatlichen Prüfung vorgelegt hat, kann nicht als Dissertation anerkannt werden.
- (5) Die Dissertation soll in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Auf begründeten Antrag kann der Promotionsausschuss eine andere Sprache zulassen. Wenn die Dissertation nicht in deutscher Sprache abgefasst ist, muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.
- (6) Die Dissertation enthält ein Titelblatt entsprechend Anlage 4 und Angaben zur Person und zum wissenschaftlichen Werdegang. Die Eidesstattliche Erklärung gemäß Anlage 3 soll am Ende eingheftet sein.

§ 8

Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter der Dissertation

- (1) Nach der Eröffnung des Promotionsverfahrens veranlasst der Promotionsausschuss die Begutachtung der eingereichten Dissertation und bestellt hierfür Gutachterinnen und Gutachter. Als Gutachterinnen und Gutachter können nur Professorinnen, Professoren, Hochschuldozentinnen, Hochschuldozenten, Privatdozentinnen, Privatdozenten, habilitierte Wissenschaftlerinnen und habilitierte Wissenschaftler bestellt werden. In Einzelfällen kann eine weitere besonders qualifizierte promovierte Person (das heißt ein fachnahes Mitglied) als Gutachterin bzw. Gutachter zugelassen werden. Der Promotionsausschuss kann bei der Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter von dem Vorschlag der Doktorandin bzw. des Doktoranden abweichen.
- (2) Die Dissertation wird von mindestens zwei Gutachterinnen und Gutachtern bewertet, von denen eine bzw. einer Professorin bzw. Professor im Sinne von § 33 Abs. 1 Nr. 1 HSG LSA sein und der zuständigen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg angehören muss. In der Regel ist die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit eine der Gutachterinnen bzw. einer der Gutachter.
- (3) Bei einer Dissertation über ein interdisziplinäres Thema ist je eine Gutachterin bzw. je ein Gutachter aus den hauptsächlich zuständigen Fachgebieten zu bestellen.

§ 9

Bewertung der Dissertation

(1) Jede Gutachterin bzw. jeder Gutachter legt dem Promotionsausschuss innerhalb einer in der Promotionsordnung der zuständigen Fakultät festgelegten Frist ein begründetes, unabhängiges schriftliches Gutachten über die Dissertation vor, in dem sie bzw. er die Annahme oder Ablehnung der Dissertation vorschlägt. Bei Fristüberschreitung kann der Promotionsausschuss eine neue Gutachterin bzw. einen neuen Gutachter bestellen. Falls eine Gutachterin bzw. ein Gutachter für die Drucklegung der Arbeit Änderungen oder Ergänzungen für erforderlich hält, kann sie bzw. er in ihrem bzw. seinem Gutachten entsprechende Auflagen vorschlagen.

(2) Die Empfehlung zur Annahme ist mit einer Bewertung gemäß folgenden Abstufungen zu verbinden:

sehr gut (magna cum laude),
gut (cum laude),
genügend (rite).

Bei Ablehnung wird die Dissertation mit ungenügend (non sufficit) bewertet.

(3) Wird in einem der Gutachten die Ablehnung der Dissertation empfohlen, so wird vom Promotionsausschuss eine weitere Gutachterin bzw. ein weiterer Gutachter bestellt. Sie bzw. er sollte aus dem Fachgebiet gewählt werden, auf dem der Schwerpunkt der Kritik der ablehnenden Gutachterin bzw. des ablehnenden Gutachters liegt. Diese Gutachterin bzw. dieser Gutachter ist nicht über die vorliegenden Gutachten zu informieren. Lautet auch deren bzw. dessen Bewertung „ungenügend“, so gilt die Arbeit als abgelehnt; ist das Urteil positiv, empfiehlt der Promotionsausschuss die Annahme der Arbeit und die Bewertung der zusätzlichen Gutachterin bzw. des zusätzlichen Gutachters fließt in die Bewertung ein. Bei mehr als einem ablehnenden Gutachten wird auf die Bestellung weiterer Gutachterinnen und Gutachter verzichtet. Das Promotionsverfahren ist in diesem Fall erfolglos verlaufen.

(4) Wird das Promotionsverfahren nicht nach Abs. 3 erfolglos beendet, gibt die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses nach Eingang des letzten Gutachtens den Professorinnen, Professoren und allen anderen habilitierten Mitgliedern der Fakultät bekannt, dass die Dissertation und die Gutachten 14 Tage im Dekanat zur Einsichtnahme ausliegen. Innerhalb der Auslagefrist können die genannten Personen schriftlich begründeten Einspruch gegen die Beurteilung der Dissertation erheben. Der Promotionsausschuss kann diese Einsprüche als offensichtlich unbegründet zurückweisen oder einen oder mehrere weitere Gutachterinnen bzw. Gutachter bestellen.

(5) Nach Ende der Auslagefrist bzw. nach Eingang der weiteren Gutachten nach Abs. 4 entscheidet der Promotionsausschuss über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation.

(6) Falls in einem oder mehreren Gutachten gemäß Abs. 1 Satz 3 Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation vorgeschlagen worden sind, kann der Promotionsausschuss diese beschließen.

(7) Bei Ablehnung der Dissertation gilt das Promotionsverfahren als erfolglos beendet. Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Doktorandin bzw. dem Doktoranden den Beschluss über die Ablehnung, versehen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, schriftlich mit. Die abgelehnte Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten. Die Doktorandin bzw. der Doktorand darf an der gleichen Fakultät einmal, frühestens ein Jahr nach der Ablehnung, erneut eine Dissertation einreichen.

§ 10

Promotionskommission

(1) Nach der Annahme der Dissertation bestellt der Promotionsausschuss eine Promotionskommission für die Durchführung der Verteidigung.

(2) Die Promotionskommission besteht mindestens aus vier Mitgliedern: Einer Professorin bzw. einem Professor des Promotionsausschusses der Fakultät als Vorsitzende bzw. Vorsitzender, den Gutachterinnen und Gutachtern der Dissertation sowie gegebenenfalls weiteren Personen gemäß § 8 Abs. 1. Die Promotionskommission kann dabei einem Vorschlag der Doktorandin bzw. des Doktoranden folgen. Gutachterinnen und Gutachter können nicht den Vorsitz in der Promotionskommission übernehmen.

(3) Bei Verhinderung von Mitgliedern der Promotionskommission kann der Promotionsausschuss Vertreterinnen und Vertreter bestellen, wobei jedoch immer mindestens eine der Gutachterinnen bzw. einer der Gutachter anwesend sein muss.

§ 11

Verteidigung der Dissertation

(1) Die Verteidigung der Dissertation wird öffentlich durchgeführt. Die Doktorandin bzw. der Doktorand wird von der bzw. dem Vorsitzenden der Promotionskommission mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich zu der Verteidigung geladen. Im Einvernehmen mit der Doktorandin bzw. dem Doktorand kann diese Frist verkürzt werden.

(2) Die Verteidigung wird in der Regel in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt. Entsprechend § 7 Abs. 5 kann die Promotionskommission auch eine andere Sprache zulassen, sofern alle Mitglieder der Promotionskommission dieser Sprache mächtig sind.

(3) Innerhalb der Ladungsfrist werden der Doktorandin bzw. dem Doktoranden die Gutachten zur Dissertation vom Dekanat der Fakultät zugänglich gemacht.

(4) In der Verteidigung stellt die Doktorandin bzw. der Doktorand die Ergebnisse der Dissertation in einem Vortrag vor, der 30 Minuten dauern soll.

(5) Im Anschluss an den Vortrag findet eine Diskussion statt, die in der Regel eine Stunde dauert. Sie soll sich auf Themen und Methoden im Zusammenhang mit der Dissertation und auf grundlegende Probleme des Fachgebietes erstrecken. Die Diskussion wird von der bzw. dem Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet, die bzw. der das Rederecht einzelner Anwesender einschränken kann.

(6) Über den Verlauf der Verteidigung wird ein Protokoll von einer Person angefertigt, die nicht zugleich Gutachterin bzw. Gutachter ist.

(7) Im Anschluss an die Verteidigung beschließt die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung über die Bewertung der Verteidigung gemäß den in § 9 Abs. 2 genannten Bewertungsstufen.

(8) Die Verteidigung ist bestanden, wenn Vortrag und Diskussion jeweils mindestens mit genügend (rite) bewertet worden sind.

(9) Wurde die Verteidigung nicht bestanden, so kann die Doktorandin bzw. der Doktorand die Verteidigung nach schriftlichem Antrag beim Promotionsausschuss nur einmal wiederholen. Die Wiederholung kann nicht vor Ablauf von sechs Wochen und nicht später als nach

12 Monaten, gerechnet vom Tage der nicht bestandenen öffentlichen Verteidigung, durchgeführt werden.

(10) Erfolgt die Wiederholung der öffentlichen Verteidigung nicht innerhalb der in Abs. 9 genannten Frist, so gilt das Promotionsverfahren als erfolglos beendet. Über begründete Ausnahmen und Fristverlängerungen entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 12 Gesamtprädikat der Promotion

(1) Im Anschluss an die Feststellung der erfolgreichen Verteidigung legt die Promotionskommission das Gesamtprädikat der Promotion fest, wobei die Bewertung der Dissertation im Verhältnis zu Vortrag und Diskussion der Verteidigung besonders berücksichtigt wird.

Die Begründung für das Gesamtprädikat ist in einem Protokoll insbesondere dann festzuhalten, wenn die Bewertungen der Dissertation durch die Gutachterinnen und Gutachter gemäß § 9 Abs. 2 sowie die der Verteidigung (vgl. § 11 Abs. 7) nicht einheitlich ausgefallen sind.

(2) Folgende Prädikate werden vergeben:
summa cum laude (mit Auszeichnung),
magna cum laude (sehr gut),
cum laude (gut),
rite (genügend).

(3) Mit dem Prädikat summa cum laude (mit Auszeichnung) sollen dabei besonders herausragende wissenschaftliche Dissertationen und die ausgezeichnete Qualität ihrer öffentlichen Verteidigungen gewürdigt werden. Diese besondere Qualität muss anhand der Gutachten zur Dissertation und des Protokolls zur Verteidigung nachvollziehbar sein.

(4) Die bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission unterrichtet die Doktorandin bzw. den Doktoranden im Anschluss an die Festlegung des Gesamtprädikats über das Ergebnis des Verfahrens. Die Mitteilung über das Prädikat des gesamten Verfahrens erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

(5) Nach dem Beschluss der Promotionskommission erhält die Doktorandin bzw. der Doktorand von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät eine vorläufige, für ein Jahr gültige Bescheinigung über das Ergebnis des Promotionsverfahrens.

(6) Falls von dem Promotionsausschuss hinsichtlich der Drucklegung der Arbeit Auflagen gemacht wurden (§ 9 Abs. 6), werden diese der Doktorandin bzw. dem Doktoranden schriftlich mitgeteilt.

(7) Zum Vollzug der Promotion (§ 15) wird eine Urkunde gemäß Anlage 5 ausgestellt.

§ 13 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung

(1) Tritt die Doktorandin bzw. der Doktorand nach der Eröffnung des Promotionsverfahrens ohne triftigen Grund vom Verfahren zurück, so gilt die Promotion als nicht bestanden. Versäumt die Doktorandin bzw. der Doktorand ohne triftigen Grund den Termin der Verteidigung, so gilt die Verteidigung als nicht bestanden.

(2) Die für einen Rücktritt oder ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses unverzüglich schriftlich mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

(3) Hat eine Doktorandin bzw. ein Doktorand die Zulassung zum Promotionsverfahren durch Täuschung erhalten oder sind wesentliche Voraussetzungen der Zulassung irrtümlich angenommen worden, so können bereits erbrachte Promotionsleistungen auch nachträglich durch den Promotionsausschuss für ungültig erklärt und die Promotion versagt werden. Vor der Beschlussfassung ist die Doktorandin bzw. der Doktorand zu hören. Der Beschluss ist der Doktorandin bzw. dem Doktoranden schriftlich mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

(4) Werden Tatsachen bekannt, die darauf hinweisen, dass sich die Doktorandin bzw. der Doktorand bei der Anfertigung der Dissertation unerlaubter Hilfe durch andere bedient hat, so ist das Verfahren durch Beschluss des Promotionsausschusses bis zur Klärung dieser Vorwürfe auszusetzen. Vor der Beschlussfassung ist die Doktorandin bzw. der Doktorand zu hören. Der Beschluss ist der Doktorandin bzw. dem Doktoranden schriftlich mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen. Kann eine solche unerlaubte Hilfe nachgewiesen werden, gilt die Promotion als nicht bestanden.

§ 14 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Als Abschluss des Promotionsverfahrens hat die Doktorandin bzw. der Doktorand die Dissertation zu veröffentlichen. Eventuelle Auflagen hinsichtlich der Veröffentlichung nach § 9 Abs. 6 sind vor der Veröffentlichung zu erfüllen. Vor der Veröffentlichung hat die Doktorandin bzw. der Doktorand die Druckerlaubnis durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich einzuholen.

(2) Es gibt folgende Möglichkeiten, die Dissertation zu veröffentlichen:

- Bei der Dissertationsstelle der Universitäts- und Landesbibliothek sind gebundene Exemplare oder eine elektronische Fassung kostenfrei abzugeben. Die abzuliefernden Pflichtexemplare sind mit dem Titelblatt gemäß Anlage zu diesen Empfehlungen zu kennzeichnen und sollen darüber hinaus die Eidesstattliche Erklärung gemäß Anlage 3, die Namen der Gutachterinnen und Gutachter sowie das Datum der Verteidigung enthalten;
- Wird die Dissertation in einem Verlag veröffentlicht, sind 6 Pflichtexemplare bei der Dissertationsstelle abzugeben;
- Bei einer Veröffentlichung in elektronischer Form entsprechend den Regelungen für elektronische Hochschulschriften der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg wird zwischen der Doktorandin bzw. dem Doktoranden und der Universitäts- und Landesbibliothek ein Vertrag über die Veröffentlichung der Dissertation im Internet abgeschlossen. Mit der elektronischen Version ist zugleich ein gebundenes Druckexemplar (keine Ringbindung) abzugeben;
- Liegt eine kumulative Dissertation nach § 7 Abs. 4 vor und hat die Doktorandin bzw. der Doktorand diese insgesamt oder teilweise schon früher veröffentlicht, ist sie bzw. er verpflichtet, die schriftliche Einwilligung des Verlages oder der Verlage einzuholen, denen sie bzw. er Rechte an der Veröffentlichung eingeräumt hat. Das gleiche gilt, falls an den Veröffentlichungen Miturheberinnen und Miturheber beteiligt sind. Die Einwilligungserklärungen sind der Universitäts- und Landesbibliothek zu überlassen.

(3) Die Regelungen in den Promotionsordnungen der Fakultäten sollen eine Veröffentlichung der Dissertation gemäß Fristsetzung in Abs. 6 ermöglichen.

(4) Abweichungen der vervielfältigten Fassung von der angenommenen Fassung, die mehr als eine redaktionelle Bearbeitung darstellen, sind in folgenden Fällen zulässig:

1. wenn sie dazu dienen, die Arbeit der Weiterentwicklung des Forschungsstandes anzupassen;
2. wenn sie die Aufnahme in eine wissenschaftliche Schriftenreihe oder Zeitschrift ermöglichen;
3. wenn sie durch Übersetzung in eine andere Sprache die Veröffentlichung im Ausland ermöglichen.

Dabei muss der wesentliche wissenschaftliche Gehalt der Arbeit unverändert bleiben. Die Abweichungen bedürfen der Genehmigung der Gutachterinnen und der Gutachter der Dissertation; diese ist der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zur Erteilung der Druckerlaubnis vorzulegen.

(5) Die abzuliefernden Pflichtexemplare sind auf dem Titelblatt als „Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades der (genaue Bezeichnung der zutreffenden) Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg“ gemäß Anlage 4 zu kennzeichnen; bei gedruckten selbständigen Schriften kann ein entsprechendes Siegel an die Stelle dieser Kennzeichnung treten. Das Titelblatt ist beizufügen. Ferner sind Angaben zur Person und zum wissenschaftlichen Werdegang der Verfasserin bzw. des Verfassers in einem kurzen, aussagekräftigen Lebenslauf anzufügen.

(6) Erfolgt die Veröffentlichung nicht innerhalb von einem Jahr nach dem Tag der Verteidigung der Dissertation, erlöschen alle durch die Promotionsleistungen erworbenen Rechte. Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann auf Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden die Frist verlängern; ein solcher Antrag muss vor Ablauf der Frist gestellt werden.

§ 15 Vollzug der Promotion

(1) Die Dekanin bzw. der Dekan der zuständigen Fakultät vollzieht die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde (§ 12 Abs. 7), sobald die Bedingungen des § 14 erfüllt sind.

(2) Im Fall einer Verlagspublikation kann durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Promotionskommission im Einvernehmen mit den Gutachterinnen und den Gutachtern der Dissertation ein vorzeitiger Vollzug der Promotion genehmigt werden, wenn in geeigneter Weise, z. B. durch die verbindliche Erklärung eines Verlages oder durch Vorlage der Druckfahnen, sichergestellt wird, dass die Arbeit in angemessener Frist veröffentlicht wird.

(3) Als Tag der Promotion gilt der Tag der Verteidigung.

(4) Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält die Doktorandin bzw. der Doktorand das Recht, den Doktorgrad zu führen.

§ 16 Entziehung des Doktorgrades

(1) Die Entziehung des Doktorgrades erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 20, Abs. 1 HSG-LSA.

(2) Soweit in diesen nichts anderes vorgesehen ist, kann der Doktorgrad durch Beschluss des Promotionsausschusses entzogen werden.

(3) Vor dem Beschluss über die Entziehung des Doktorgrades ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich innerhalb von vier Wochen zu den Vorwürfen zu äußern.

§ 17

Akteneinsicht, Widerspruchsrecht, Rechtsbehelfe

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Promotionsverfahrens ist der Doktorandin bzw. dem Doktoranden oder einer von ihr bzw. ihm schriftlich beauftragten Person auf Antrag innerhalb von vier Wochen Einsicht in ihre bzw. seine Promotionsakte zu gewähren.

(2) Die Doktorandin bzw. der Doktorand hat das Recht, gegen Entscheidungen der Promotionskommission, des Promotionsausschusses bzw. der Fakultät Widerspruch einzulegen. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang der gefällten Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Dekanin bzw. beim Dekan einzureichen. Die Dekanin bzw. der Dekan ist verpflichtet, den Promotionsausschuss umgehend zu informieren, um eine Widerspruchsentscheidung herbeizuführen. Die Doktorandin bzw. der Doktorand ist von der Dekanin bzw. vom Dekan über diesen Entscheid schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(3) Alle an die Doktorandin bzw. den Doktoranden ergehenden, schriftlich mitgeteilten ablehnenden, aufschiebenden oder rückgängig gemachten Entscheidungen der Promotionskommission, des Promotionsausschusses bzw. der Fakultät, insbesondere § 4 Abs. 3, § 6 Abs. 2, § 9 Abs. 7, § 13 Abs. 3 und 4 sowie § 17 Abs. 2 betreffend, sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18

Binational betreute Promotion – Cotutelle de thèse

(1) Promotionsverfahren können in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Einrichtung mit Promotionsrecht (nachfolgend Partnerinstitution) durchgeführt werden, wenn mit der Partnerinstitution eine entsprechende Vereinbarung getroffen worden ist. Die Vereinbarung bedarf der Schriftform und der Zustimmung des Fakultätsrates bzw. des Fakultätsvorstandes. Die Vereinbarung muss Regelungen über Einzelheiten des gemeinsamen Promotionsverfahrens enthalten. Dazu gehört auch das etwaige Erfordernis eines Promotionsstudiums.

Für die Promotion in gemeinsamer Betreuung gelten diese Allgemeinen Bestimmungen für die Promotionsordnungen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, soweit im Folgenden keine besonderen Regelungen getroffen sind. Die Dissertation muss in Deutschland die formellen und materiellen Erfordernisse der Annahme erfüllen, im Ausland die dort geltenden Erfordernisse. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die formalen Anforderungen an die Dissertation entsprechend den Promotionsordnungen der beiden beteiligten Institutionen verträglich sind.

(2) Die Doktorandin bzw. der Doktorand kann wählen, ob sie bzw. er die Dissertation in Deutschland oder bei der Partnerinstitution einreicht. Das weitere Verfahren richtet sich dann nach den Vorschriften des Einreichungsortes, die jedoch den Erfordernissen der cotutelle anzupassen sind.

(3) Die Doktorandin bzw. der Doktorand wird von je einer wissenschaftlichen Betreuerin bzw. einem wissenschaftlichen Betreuer der beiden beteiligten Institutionen betreut. Die wissenschaftliche Betreuerin bzw. der wissenschaftliche Betreuer an der Partnerinstitution wird

im Promotionsverfahren der beteiligten Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg als Gutachterin bzw. Gutachter bestellt.

(4) Die Dissertation ist in der Sprache des Einreichungsortes mit einer Zusammenfassung in der Sprache der Partnerinstitution vorzulegen, sofern die beteiligte Fakultät bzw. die Partnerinstitution nichts anderes beschließen. Mit Einverständnis der Einrichtung und der wissenschaftlichen Betreuerinnen oder wissenschaftlichen Betreuer kann die Vorlage in der Partnersprache erfolgen, dann aber mit einer Zusammenfassung in der anderen Sprache.

(5) Findet die mündliche Promotionsleistung als Disputation oder in anderer gleichwertiger Form unter Mitwirkung der Halleschen wissenschaftlichen Betreuerin bzw. des Halleschen wissenschaftlichen Betreuers an der Partnerinstitution statt, so wird hierdurch die mündliche Promotionsleistung an der beteiligten Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg ersetzt. Näheres regelt die mit der Partnerinstitution zu schließende Vereinbarung.

(6) Findet die mündliche Promotionsleistung an der beteiligten Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg statt, so können Professorinnen und Professoren der ausländischen Partnerinstitution als Mitglieder der Promotionskommission bestellt werden. Näheres regelt die mit der Partnerinstitution zu schließende Vereinbarung.

(7) Unterscheiden sich die Vorschriften der beteiligten Institutionen hinsichtlich der Bewertung, so erfolgt die Bewertung von Dissertation und Verteidigung sowie die Festlegung des Gesamtprädikats getrennt nach den jeweiligen Regelungen. Die Promotion ist bestanden, wenn sie nach beiden Vorschriften bestanden ist.

(8) Die Promotionsurkunde wird, soweit dies in beiden beteiligten Einrichtungen (Fakultät sowie Partnerinstitution) zulässig ist, mit deren Siegeln versehen. Sie enthält die Bezeichnung des verliehenen akademischen Grades sowie des entsprechenden ausländischen akademischen Grades. Die Promotionsurkunde enthält den Hinweis darauf, dass es sich um eine Promotion in gemeinsamer Betreuung handelt. Werden zwei selbständige Urkunden erstellt, so wird durch Verbindung oder auf sonstige Weise zum Ausdruck gebracht, dass es sich um eine einheitliche Urkunde handelt und die bzw. der Promovierte berechtigt ist, in Deutschland den deutschen Doktorgrad und in dem ausländischen Staat den entsprechenden Doktorgrad zu führen. Näheres über die Ausgestaltung der Urkunden regelt die mit der Partnerinstitution zu schließende Vereinbarung.

(9) Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält die bzw. der Promovierte das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den Doktorgrad und in dem Staat, dem die beteiligte ausländische Partnerinstitution angehört, den entsprechenden Doktorgrad zu führen. Für die Vervielfältigung der Dissertation und die Zahl der Pflichtexemplare kann in der Vereinbarung mit der Partnerinstitution auf deren Recht verwiesen werden. Es ist sicherzustellen, dass die in der Promotionsordnung der zuständigen Fakultät geforderte Zahl von Pflichtexemplaren und eine elektronische Fassung in Halle abzuliefern sind.

§ 19 Ehrenpromotion

(1) Der Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors ehrenhalber Dr. h. c. (doctor honoris causa) wird für hervorragende geistig-schöpferische, wissenschaftliche oder für außerordentliche Leistungen auf einem in der Fakultät vertretenen Fachgebiet verliehen. Für Mitglieder der eigenen Fakultät sind Ehrenpromotionen ausgeschlossen.

(2) Vorschlagsberechtigt ist jede Hochschullehrerin bzw. jeder Hochschullehrer der Fakultät.

(3) Das Ehrenpromotionsverfahren wird durch einen an die Dekanin bzw. den Dekan der Fakultät gerichteten schriftlichen Antrag eröffnet.

(4) Die Voraussetzungen für eine Verleihung werden von einer durch die Fakultät eingesetzten Ehrenpromotionskommission geprüft, die der Fakultät eine Beschlussvorlage zuleitet.

(5) Aufgrund der Vorlage der Ehrenpromotionskommission beschließt die Fakultät über die Ehrenpromotion. Dieser Vorlage müssen mindestens zwei Drittel der promovierten Mitglieder des Fakultätsrates zustimmen.

(6) Hat die Fakultät die Ehrenpromotion beschlossen, so hat die Ehrenpromotionskommission eine Laudatio abzufassen und der Fakultät zur Genehmigung vorzulegen.

(7) Die Fakultät leitet die Vorlage an die Rektorin bzw. den Rektor und Senat zur Kenntnisnahme weiter.

(8) Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung der Ehrendoktorurkunde in einer Feierstunde der Fakultät. Die Laudatio hält die Dekanin bzw. der Dekan oder ein von ihr bzw. ihm beauftragtes Mitglied der Fakultät. Die Ehrenpromotionsurkunde ist von der Rektorin bzw. dem Rektor und von der Dekanin bzw. vom Dekan zu unterzeichnen.

Halle (Saale), 9. April 2014

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor

Anlage 1 **(Muster-)Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand gemäß § 4**

Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand / *Application for acceptance as a doctoral candidate*
gemäß § 4 der Promotionsordnung der ... Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg / *in accordance with § 4 of the doctoral regulations of the ... Faculty at Martin Luther University Halle-Wittenberg*

gegebenenfalls²

- im Juristischen Bereich
- im Wirtschaftswissenschaftlichen Bereich

if applicable

- at the School of Law*
- at the School of Economics and Business*

im Institut ...

/ at the Institute ...

In Kenntnis der Bestimmungen über die Voraussetzungen und Verfahrensfragen zur Promotion beantrage ich hiermit die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand. / *I hereby acknowledge the formal regulations regarding the conditions and matters of the doctorate procedure and apply for the acceptance as a doctoral candidate.*

² Nur zutreffend für Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Persönliche Daten / Personal data:

Name und Geburtsname / *Surname and name at birth*

Vorname / *First name*

Geschlecht / *Gender*

Geburtsdatum / *Date of birth*

Geburtsort / *Place of birth*

Geburtsland / *Country of birth*

Staatsangehörigkeit / *Nationality*

Wohnanschrift / *Present address:*

Straße / *Street*

PLZ - Ort / *Postalcode - City*

Land / *Country*

Telefonnummer / *Telephone number*

E-Mail-Adresse / *Email-address*

Aktueller Status der Antragstellerin bzw. des Antragstellers / *Current status of the applicant*

- Wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. Wissenschaftlicher Mitarbeiter der Universität Halle (Haushalt) / *Scientific staff at the University of Halle (Budget)*
- Wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. Wissenschaftlicher Mitarbeiter der Universität Halle (Drittmittel) / *Scientific staff at the University of Halle (External funds)*
- Stipendiatin bzw. Stipendiat / *Scholarship holder*
- Externe Doktorandin bzw. externer Doktorand / *External doctoral candidate*
Gegebenenfalls Institution, Adresse und Tel.-Nr. / *Institution, address and Telephone number, if applicable*
- Anderes / *Others*
Gegebenenfalls Institution, Adresse und Tel.-Nr. / *Institution, address and Telephone number, if applicable*

Die Erarbeitung der Dissertation erfolgt im Rahmen eines strukturierten Promotionsprogrammes. / *The doctoral dissertation will be made within the framework of a structured doctoral program.*

- Ja / *Yes*
- Nein / *No*
Gegebenenfalls Institution und Bezeichnung des Programmes / *Institution and name of the program, if applicable*

Die Erarbeitung der Dissertation erfolgt im Rahmen eines bi-nationalen Promotionsverfahrens (Cotutelle de thèse). / *The doctoral dissertation will be made within the framework of a double doctorate (Cotutelle de thèse).*

- Ja / *Yes*
- Nein / *No*
Gegebenenfalls / *If applicable*
Institution, Land / *Institution, country*

Bereits erworbene akademische Grade / *Academic degrees achieved so far*

Welcher, wann, wo / *Which, when, where*

Handelt es sich dabei um einen Fachhochschulabschluss? / *Was this academic degree awarded by a University of Applied Sciences?*

- Ja / *Yes*
- Nein / *No*

Fachgebiet der angestrebten Promotion / Field of intended doctorate

(gemäß Fächerkatalog der Promotionsordnung der ... Fakultät / *in accordance with the fields listed in the doctoral regulations of the ... Faculty*)

Angestrebter akademischer Grad / Intended academic degree

- doctor theologiae (Dr. theol.)
- doctor iuris (Dr. iur.)
- doctor rerum politicarum (Dr. rer. pol.)
- doctor medicinae (Dr. med.)
- doctor medicinae dentariae (Dr. med. dent.)
- doctor rerum medicarum (Dr. rer. medic.)
- doctor philosophiae (Dr. phil.)
- doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.)
- doctor paedagogiae (Dr. paed.)
- Doktorin bzw. Doktor der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.)
- doctor agriculturarum (Dr. agr.)
- doctor trophologiae (Dr. troph.)

Arbeitstitel der Dissertation / Working title of the Dissertation

Beginn der Arbeit an der Dissertation / Start of the doctoral studies

Betreuende Hochschullehrerin bzw. betreuender Hochschullehrer / Mentoring professor (1)

Akademischer Titel, akademischer Grad, Name, Vorname / *Academic title, degree, surname, first name*

Wissenschaftliche Einrichtung, Institut / *Scientific institution, institute*

Gegebenenfalls / *If applicable*

Betreuende Hochschullehrerin bzw. betreuender Hochschullehrer / Mentoring professor (2)

Akademischer Titel, akademischer Grad, Name, Vorname / *Academic title, degree, surname, first name*

Wissenschaftliche Einrichtung, Institut / *Scientific institution, institute*

Kenntnisnahme und Bestätigung der Bereitschaft der betreuenden Hochschullehrerin bzw. des betreuenden Hochschullehrers der ... Fakultät / Confirmation of willingness of the mentoring professor of the ... Faculty (1)

Datum / *Date* Unterschrift der Betreuerin bzw. des Betreuers / *Signature of the mentor (1)*

Gegebenenfalls / *If applicable*

Kenntnisnahme und Bestätigung der Bereitschaft der betreuenden Hochschullehrerin bzw. des betreuenden Hochschullehrers der ... Fakultät / Confirmation of willingness of the mentoring professor of the ... Faculty (2)

Datum / *Date* Unterschrift der Betreuerin bzw. des Betreuers / *Signature of the mentor (2)*

Kenntnisnahme der Leiterin bzw. des Leiters des betreffenden Instituts bzw. der betreffenden Klinik / Confirmation by the head of the relevant institute, respectively relevant clinic

Datum / *Date* Unterschrift der Leiterin bzw. des Leiters / *Signature of the Head (2)*

Anlagen / Enclosures

- Erklärung / *Declaration*

Ich erkläre, dass ich mich an keiner anderen Hochschule einem Promotionsverfahren unterzogen bzw. eine Promotion begonnen habe. / *I declare that I have not completed or initiated a doctorate procedure at any other university.*

Ort / *Place*, Datum / *Date*

Unterschrift der Antragstellerin bzw. des Antragstellers / *Signature of the applicant*

- Lebenslauf der Antragstellerin bzw. des Antragstellers / *CV of the applicant*
- Kopien aller Zeugnisse über die erreichten Studienabschlüsse (beglaubigte Kopien oder Vorlage der Originale) / *Copies of all final degree certificates (notarised copies or originals)*
- Gegebenenfalls Äquivalenzbescheinigung / *Certificate of equivalence, if applicable*

Bearbeitungsbogen der ... Fakultät / *Editing form of the ... Faculty*

(Wird von der ... Fakultät ausgefüllt / *To be filled in by the ... Faculty*)

Die gemäß der Promotionsordnung der ... Fakultät(en) einzureichenden Unterlagen wurden vollständig und ordnungsgemäß vorgelegt. / *The documents to be submitted in accordance with the doctoral regulations of the Faculty of ... were complete and correct.*

Ort / *Place*, Datum / *Date* Unterschrift der Beauftragten bzw. des Beauftragten der Dekanin bzw. des Dekans / *Signature of the Dean's authorized representative*

Prüfung und Zustimmung durch den Promotionsausschuss / *Examination and agreement by the Doctoral Committee*

- Dem Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand für das Fachgebiet ... wird entsprochen. / *The application for acceptance as a doctoral candidate in the field of ... is approved.*

Die Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß § 5 der Promotionsordnung der ... Fakultät an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg wird nur gewährt, wenn zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion gemäß § 3 der Promotionsordnung zum Zeitpunkt des Antrages auf Zulassung zum Promotionsverfahren der Nachweis über folgende Leistungen erbracht wird: / *The permission to commence the promotion application, under § 5 of the doctoral regulations of ... Faculty of the Martin Luther University, will be approved only when there is completion of the admission requirements for promotion pursuant to § 3 of the doctoral regulations in effect at the time of the application to commence the promotion procedure with proof that the following works have been performed:*

- Dem Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand für das Fachgebiet ... wird nicht entsprochen. Der Mitteilung über die Ablehnung des Antrages liegt eine gesonderte Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei. / *The application for acceptance as a doctoral candidate in the field of ... is not approved. The notification of the rejection of the application is accompanied by the reasons in fact and the information on the applicant's statutory rights.*

Ort / *Place*, Datum / *Date*

Unterschrift der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden des Promotionsausschusses / *Signature of the Chair of the Doctoral Committee*

Anlage 2 **(Muster-)Promotionsvereinbarung gemäß § 4**

Promotionsvereinbarung

zwischen

der Doktorandin bzw. dem Doktoranden Frau bzw. Herrn

und

der betreuenden Hochschullehrerin bzw. dem betreuenden Hochschullehrer (1) der ... Fakultät Frau bzw. Herrn

(nachfolgend die Betreuerin bzw. der Betreuer genannt)

sowie ggf.

der betreuenden Hochschullehrerin bzw. dem betreuenden Hochschullehrer (2) der ... Fakultät Frau bzw. Herrn

(nachfolgend die Betreuerin bzw. der Betreuer genannt)

1. Thema der Dissertation

Die Doktorandin bzw. der Doktorand erstellt, beginnend am ... (Datum), eine Dissertation zum (Arbeits-)Thema:

Es ist beabsichtigt,

- die Dissertation in ... Sprache einzureichen
- die Verteidigung in ... Sprache durchzuführen.

2. Zeit- und Arbeitsplan

Zu oben genanntem Promotionsvorhaben wurde ein Zeit- und Arbeitsplan erstellt, der auch Angaben über Art und Häufigkeit von Gesprächen bzw. Berichterstattungen über den Fortgang der Arbeit an der Dissertation enthält.

Der Zeit- und Arbeitsplan ist Anlage dieser Vereinbarung. Die Doktorandin bzw. der Doktorand und die Betreuerin bzw. der Betreuer bemühen sich um die die Einhaltung dieses Zeitplanes. Eine Änderung des Zeitplanes bedarf des gegenseitigen Einvernehmens.

Spätestens nach 12 Monaten sollte eine Überprüfung und ggf. Präzisierung des Zeit- und Arbeitsplanes vorgenommen werden.

Alle Beteiligten erklären sich damit einverstanden, dass über das Vorhaben allgemeine Angaben weitergegeben werden, die der statistischen Erfassung dienen. Bei einem Abbruch des Promotionsvorhabens werden schriftliche Begründungen der Doktorandin bzw. des Doktoranden und der Betreuerin bzw. des Betreuers an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses weitergeleitet.

3. Aufgaben und Pflichten der Betreuerin bzw. des Betreuers

(1) Die Betreuerin bzw. der Betreuer verpflichtet sich zur regelmäßigen fachlichen Beratung der Doktorandin bzw. des Doktoranden sowie zu regelmäßigen Gesprächen über den Fortgang der Arbeit und die Einhaltung des Zeit- und Arbeitsplanes.

(2) Die Betreuerin bzw. der Betreuer unterstützt die wissenschaftliche Selbständigkeit der Doktorandin bzw. des Doktoranden.

(3) Die Betreuerin bzw. der Betreuer unterstützt die Doktorandin bzw. den Doktoranden bei der Integration in die scientific community sowie beim Erwerb von akademischen Schlüsselqualifikationen.

(4) Die Betreuerin bzw. der Betreuer verpflichtet sich zur Betreuung bis zum Abschluss des Promotionsverfahrens gemäß des Zeit- und Arbeitsplanes, unabhängig von der Dauer einer Finanzierung.

4. Aufgaben und Pflichten der Doktorandin bzw. des Doktoranden

(1) Die Doktorandin bzw. der Doktorand verpflichtet sich zu einer regelmäßigen Berichterstattung über inhaltliche Teilergebnisse der Dissertation sowie die Einhaltung des Zeit- und Arbeitsplanes.

(2) Die Doktorandin bzw. der Doktorand verpflichtet sich, dem Forschungsvorhaben die nötige Verbindlichkeit und den vereinbarten Arbeitsumfang zu widmen.

(3) Die Doktorandin bzw. der Doktorand verpflichtet sich, die ihm gebotenen Möglichkeiten zur öffentlichen Präsentation ihrer bzw. seiner wissenschaftlichen Ergebnisse wahrzunehmen.

(4) Die Doktorandin bzw. der Doktorand verpflichtet sich zum verantwortungsvollen und effizienten Umgang mit dem ihr bzw. ihm von der ... Fakultät bereitgestellten Ressourcen.

5. Integration in Arbeitsgruppe, Forschungsverbund oder Graduiertenprogramm

Das Promotionsvorhaben wird innerhalb der Arbeitsgruppe / des Forschungsverbundes / der Graduiertenschule / des Graduiertenkollegs ... durchgeführt.

6. Arbeitsbedingungen der Doktorandin bzw. des Doktoranden

Der Doktorandin bzw. dem Doktoranden werden folgende Ressourcen des betreffenden Instituts bzw. der betreffenden Klinik zur Verfügung gestellt:

Entsprechend ihres Status bzw. seines Status können der Doktorandin bzw. dem Doktoranden auch folgende Aufgaben übertragen werden:

Dabei ist sicherzustellen, dass der Arbeits- und Zeitplan für die Anfertigung der Dissertation eingehalten werden kann.

7. Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis

Die Doktorandin bzw. der Doktorand und die Betreuerin bzw. der Betreuer verpflichten sich zur Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis entsprechend der „Satzung über die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und über den Umgang mit

Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg“ vom 08.04.2009.
(http://www.verwaltung.uni-halle.de/KANZLER/ZGST/ABL/2009/09_05_02.pdf)

8. Schlichtung von Konflikten

Bei Nichteinhaltung der vereinbarten gegenseitigen Verpflichtungen werden zwischen der Doktorandin bzw. dem Doktoranden und der Betreuerin bzw. dem Betreuer umgehend Gespräche geführt, um die Erfüllung der Promotionsvereinbarung in offener und kooperativer Zusammenarbeit wiederherzustellen.

Bei Konflikten zwischen der Doktorandin bzw. dem Doktoranden und der Betreuerin bzw. dem Betreuer können sich die Betroffenen an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses der ... Fakultät, die Rektoratskommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens oder die Internationale Graduiertenakademie InGrA wenden.

9. Vereinbarkeit von Familie und Wissenschaft

Die Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Tätigkeit wird besonders unterstützt. Spezielle Fördermaßnahmen werden nach Bedarf vereinbart.

10. Schlussbestimmungen

Je eine Ausfertigung dieser Promotionsvereinbarung erhalten die Doktorandin bzw. der Doktorand sowie die Betreuerin bzw. der Betreuer, eine Ausfertigung wird zu den Promotionsakten genommen.

Ort, Datum

Unterschriften:

Doktorandin bzw. Doktorand

betreuende/r Hochschullehrer/in (1)

betreuende/r Hochschullehrer/in (2)

Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Promotionsausschusses

Anlage 3

(Muster-) Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß § 5

Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß § 5 der Promotionsordnung der ... Fakultät an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg / *Application for acceptance in the procedure for conferring a doctorate in accordance with § 5 of the doctoral regulations of the ... Faculty at Martin Luther University Halle-Wittenberg*

gegebenenfalls³

im Juristischen Bereich

im Wirtschaftswissenschaftlichen Bereich

if applicable

at the School of Law

³

Nur zutreffend für Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

at the School of Economics and Business

im Institut ...
/ *at the Institute ...*

In Kenntnis der Bestimmungen über die Voraussetzungen und Verfahrensfragen zur Promotion beantrage ich hiermit die Zulassung zum Promotionsverfahren. / *I hereby confirm acknowledgement of the formal regulations regarding the terms and conditions of the doctoral procedure and apply for acceptance.*

Persönliche Daten / Personal data:

Name und Geburtsname / *Surname and name at birth*
Vorname / *First name*
Geschlecht / *Gender*
Geburtsdatum / *Date of birth*
Geburtsort / *Place of birth*
Geburtsland / *Country of birth*
Staatsangehörigkeit / *Nationality*

Wohnanschrift / *Present address:*
Straße / *Street*
PLZ - Ort / *Postalcode - City*
Land / *Country*
Telefonnummer / *Telephone number*
E-Mail-Adresse / *Email-address*

Aktueller Status der Antragstellerin bzw. des Antragstellers / *Current status of the applicant*

- Wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. Wissenschaftlicher Mitarbeiter der Universität Halle (Haushalt) / *Scientific staff at the University of Halle (Budget)*
- Wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. Wissenschaftlicher Mitarbeiter der Universität Halle (Drittmittel) / *Scientific staff at the University of Halle (External funds)*
- Stipendiatin bzw. Stipendiat / *Scholarship holder*
- Externe Doktorandin bzw. externer Doktorand / *External doctoral candidate*
- Anderes / *Others*

Ein Arbeitsrechtsverhältnis besteht zur Zeit der Antragstellung mit: / *An employment contract for the applicant is currently in force with:*

Name der Institution / *Name of Institution*
Straße / *Street* PLZ - Ort / *Postal code, City*
Telefonnummer / *Telephone number*
E-Mail-Adresse / *Email address*
als / *as:*

Die Erarbeitung der Dissertation erfolgte im Rahmen eines strukturierten Promotionsprogrammes. / *The doctoral dissertation was undertaken within the framework of a structured doctoral program.*

Ja / *Yes*
 Nein / *No*
Gegebenenfalls Institution und Bezeichnung des Programmes / *Institution and name of the program, if applicable*

Die Erarbeitung der Dissertation erfolgt im Rahmen eines bi-nationalen Promotionsverfahrens (Cotutelle de thèse). / The doctoral dissertation will be made within the framework of a double doctorate (Cotutelle de thèse).

- Ja / Yes
 - Nein / No
- Gegebenenfalls / If applicable
Institution, Land / Institution, country

Bereits erworbene akademische Grade / Academic degrees achieved so far
Welcher, wann, wo / Which, when, where

Die Bestätigung zur Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand erfolgte am ... (Datum). / The confirmation for acceptance as a doctoral candidate dated by ...

Fachgebiet der angestrebten Promotion / Field of intended doctorate
(gemäß Fächerkatalog der Promotionsordnung der ... Fakultät / in accordance with the fields listed in the doctoral regulations of the ... Faculty)

Angestrebter akademischer Grad / Intended academic degree

- doctor theologiae (Dr. theol.)
- doctor iuris (Dr. iur.)
- doctor rerum politicarum (Dr. rer. pol.)
- doctor medicinae (Dr. med.)
- doctor medicinae dentariae (Dr. med. dent.)
- doctor rerum medicarum (Dr. rer. medic.)
- doctor philosophiae (Dr. phil.)
- doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.)
- doctor paedagogiae (Dr. paed.)
- Doktorin bzw. Doktor der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.)
- doctor agriculturarum (Dr. agr.)
- doctor trophologiae (Dr. troph.)

Titel der Dissertation / Title of the Dissertation

Betreuende Hochschullehrerin bzw. betreuender Hochschullehrer / Mentoring professor (1)
Akademischer Titel, akademischer Grad, Name, Vorname / Academic title, degree, surname, first name
Wissenschaftliche Einrichtung, Institut / Scientific institution, institute

Gegebenenfalls / If applicable

Betreuende Hochschullehrerin bzw. betreuender Hochschullehrer / Mentoring professor (2)
Akademischer Titel, akademischer Grad, Name, Vorname / Academic title, degree, surname, first name
Wissenschaftliche Einrichtung, Institut / Scientific institution, institute

Kenntnisnahme der betreuenden Hochschullehrerin bzw. des betreuenden Hochschullehrers der ... Fakultät / Confirmation of the mentoring professor of the ... Faculty (1)
Datum / Date Unterschrift der Betreuerin bzw. des Betreuers / Signature of the mentor (1)

Gegebenenfalls / If applicable

Kenntnisnahme der betreuenden Hochschullehrerin bzw. des betreuenden Hochschullehrers der ... Fakultät / Confirmation of the mentoring professor of the ... Faculty (2)
Datum / Date Unterschrift der Betreuerin bzw. des Betreuers / Signature of the mentor (2)

Erklärung zum Wahrheitsgehalt der Angaben / Declaration concerning the truth of information given Ich erkläre, die Angaben wahrheitsgemäß gemacht und die wissenschaftliche Arbeit an keiner anderen wissenschaftlichen Einrichtung zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht zu haben. / *I declare that all information given is accurate and complete. The thesis has not been used previously at this or any other university in order to achieve an academic degree.*

Datum / Date

Unterschrift des Antragstellers / *Signature of the applicant*

Anlagen / Enclosures

- Erklärungen / Declarations

Eidesstattliche Erklärung / Declaration under Oath

Ich erkläre an Eides statt, dass ich die Arbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst, keine anderen als die von mir angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe.

I declare under oath that this thesis is my own work entirely and has been written without any help from other people. I used only the sources mentioned and included all the citations correctly both in word or content.

Datum / Date

Unterschrift des Antragstellers / *Signature of the applicant*

- Kenntnisnahme der Leiterin bzw. des Leiters des zuständigen Instituts bzw. der zuständigen Klinik der Martin-Luther-Universität / *Confirmation of the Head of the relevant institute, respectively clinic, of Martin Luther University*
- Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Hochschulstudiums entsprechend § 3 Abs. 1 oder 3, soweit Unterlagen nicht schon mit einem Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand (§ 4 Abs. 2) eingereicht worden sind / *Evidence concerning the successful completion of a University study under § 3, paragraphs 1 or 3, insofar as such documents were not already submitted with application to be considered as a doctoral candidate*
- gegebenenfalls Leistungsnachweise über ein erfolgreich absolviertes promotionsbegleitendes Studienprogramm / *Certificates of a successfully completed doctoral study program, if applicable*
- Publikationsliste / *List of publications*

Bearbeitungsbogen der ... Fakultät / Editing form of the ... Faculty

(Wird von der ... Fakultät ausgefüllt / *To be filled in by the ... Faculty*)

Die gemäß der Promotionsordnung der ... Fakultät(en) einzureichenden Unterlagen wurden vollzählig und ordnungsgemäß vorgelegt. / *The documents to be submitted in accordance with the doctoral regulations of the Faculty of ... were complete and correct.*

Die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand erfolgte gemäß § 4 Abs. 2 mindestens ein Jahr vor dem Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren. / *In accordance with § 4, the acceptance as a doctoral candidate was confirmed not later than one year before the date of application for acceptance in the procedure for conferring a doctorate.*

Ja / Yes

Nein / No

Ort / Place, Datum / Date Unterschrift der Beauftragten bzw. des Beauftragten der Dekanin bzw. des Dekans / *Signature of the Dean's authorized representative*

Dem Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahrens zur Erlangung des akademischen Grades eines ... für das Wissenschaftsgebiet ... wird entsprochen. / *The application for acceptance in the procedure for conferring the academic degree doctor of ... in the field of ... is approved.*

Im Fall der Zurückweisung nach § 6 Abs. 2 der Promotionsordnung der ... Fakultät liegen dem Schreiben an die Doktorandin bzw. den Doktoranden eine Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei. / *In case of rejection under § 6 paragraph 2 of the doctoral regulations of the ... Faculty a written statement of the reasons and information on legal remedies available will be given to the doctoral candidate.*

Ort / Place, Datum / Date Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Promotionsausschusses / *Signature of the Chair of the Doctoral Committee*

Anlage 4
(Muster-)Titelseite der Dissertation gemäß § 7 Abs. 6

[Thema]

Dissertation

zur Erlangung des
Doktorgrades der ... (Kurzbezeichnung in Klammern)

der... Fakultät

der
Martin-Luther-Universität
Halle-Wittenberg

vorgelegt

von [Frau/Herr] [Name]

geb. am [Geburtsdatum] in [Geburtsort]

Betreuende Hochschullehrerin / betreuender Hochschullehrer: (Akademischer Titel, akademischer Grad, Name, Vorname)

Halle (Saale), [Erscheinungsjahr]

Anlage 5
Muster der Promotionsurkunde gemäß § 12 Abs. 7

Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Unter dem Rektorat der Professorin / des Professors für
«Titel Vorname Name»

verleiht

«die Fakultät »

Frau bzw. Herrn «Vorname Name»

geboren am «Geburtsdatum» in «Geburtsort»

auf Grund der Dissertation

«Thema»

und der öffentlichen Verteidigung am

den akademischen Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der «Bezeichnung gemäß § 1»

«lateinische Bezeichnung, in Klammern übliche Abkürzung gemäß § 1»

nachdem sie ihre bzw. er seine wissenschaftliche Befähigung auf dem Gebiet

«Name des Fachgebietes»

nachgewiesen hat.

Für die Gesamtleistung wird das Prädikat

«Prädikat gemäß § 12» erteilt.

Halle (Saale), «Datum»

Die Rektorin bzw. der Rektor

Die Dekanin bzw. der Dekan
der Fakultät